



Burgdorf, 15.10.2014

Statuten Sportclub Burgdorf

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Sportclub Burgdorf wurde am 26. August 1926 durch eine Fusion des FC Burgdorf (gegründet am 20. Mai 1898) und des FC Waldeck Burgdorf (gegründet im Jahr 1907 unter dem Namen FC Fortuna Burgdorf) gegründet und ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Burgdorf. Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Sport, insbesondere Fussball sowie die Pflege der Kameradschaft und Gesellschaft im Sinne seines Leitbilds. Er kann Sektionen und Abteilungen aufnehmen
- 1.2 Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Bern (FVRB). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Er kann sich durch Hauptversammlungsbeschluss weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.
- 1.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Die Clubfarben sind die Stadtfarben von Burgdorf

2. Ethik-Charta im Sport

- 2.1 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des Sportclub Burgdorf.
- 2.2 **Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2.3 **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen im Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 2.4 **Förderung der Selbst und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 2.5 **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 2.6 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 2.7 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 2.8 **Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.
- **Sport rauchfrei!**
 - Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport).
 - Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
 - Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.
 - Anlässe werden rauchfrei durchgeführt (Turniere, Freundschaftsspiele, alle Sitzungen (Team-, Trainer- und Vorstandssitzungen inkl. HV), spezielle Anlässe wie (Jass Turnier, Raclette Abend, Weihnachtsfeier, Abschluss- oder Funktionärsessen, etc.)

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes
- 3.2 Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern b) Freimitgliedern
 - b) Junioren
 - c) Aktivmitgliedern
 - d) Senioren/Veteranen/Altherren (nachstehend Senveta-Mitglieder genannt)
 - e) Schiedsrichtern
 - f) Gönnern
 - g) Passivmitgliedern
 - h) Donatoren
 - i) Mitgliedern des Club 500
 - j) Vorstandsmitgliedern
 - k) Funktionären
- 3.3 Alle schulentlassenen, am Trainings- und/oder Wettspielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch jeweils von der Hauptversammlung oder den Vorstand festzulegende Dienstleistungen zu unterstützen.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.
- 3.5 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Hauptversammlung bestätigt.

4. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 4.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 4.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 4.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- um Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 4.4 Austrittsgesuche von Lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich an den Vorstand erfolgen, Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 4.5 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 4.6 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 4.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen
- 4.8 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
- 4.9 Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

5. Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
 - Die Spielkommission
 - Die Senveta-Kommission
 - Die Juniorenkommission
 - Weitere Kommissionen

6. Hauptversammlung - Ausserordentliche Hauptversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 6.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 6.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt und zwar innert 30 Tagen.
- 6.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden ist.
- 6.5 Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und schulentlassene Junioren obligatorisch.
- 6.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Artikel 13.3)

- 6.8 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall ist ein Tagespräsident zu wählen, Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist.
- 6.9 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - Des Vereinspräsidenten
 - Des Präsidenten der Spielkommission
 - Des Präsidenten der Juniorenkommission
 - Weiterer Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - Der Jahresrechnung
 - Des Revisorenberichts
 - e) Wahlen
 - Des Vereinspräsidenten
 - Des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - f) Ehrungen
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher Beiträge und weiterer Leistungen
 - i) Aufnahme/ Ausschluss von Sektionen und Abteilungen
 - j) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Genehmigung des Budgets
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vereinspräsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem Chef Administration
- Dem Chef Finanzen

sowie je einem Mitglied

- Der Spielkommission
- Der Juniorenkommission

sowie einer vom amtierenden Vorstand zu beantragenden Anzahl weiterer Mitglieder.

7.2 in den Vorstand ist jedermann, unabhängig von seiner bisherigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar. Nach erfolgten Wahlen konstituiert sich der Vorstand zur Bewältigung seiner Aufgaben selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

7.3 in der Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

7.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

7.5 Der Vorstand bewilligt und überwacht die Organisation des Vereins.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied;
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

7.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

8. Die Spielkommission

8.1 Die Spielkommission besteht aus:

- Spiko Präsidenten
- Spiko Sekretär

Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

8.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

8.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.

8.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.

9. Die Senioren-Veteranen-/Altherren-Kommission (Senveta)

9.1 Die Senveta-Kommission besteht aus:

- Den Senveta-Präsidenten
- Dem Senveta-Sekretär
- Dem Senveta-Kassier

Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senveta-Kommission.

9.2 Die Senveta-Kommission organisiert und überwacht, nach den Weisungen des Vorstands und der Spielkommission, die gesamten Aktivitäten der Senioren, Veteranen und Altherren.

9.3 Es liegt in der Kompetenz des Senveta-Präsidenten, die Funktionäre der Senveta-Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senveta-Kommission allein zuständig.

10. Die Juniorenkommission

10.1 Die Juniorenkommission besteht aus:

- Dem Juko-Präsidenten
- Dem Juko-Sekretär
- Dem Juko-Kassier

Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

10.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht, nach den Weisungen des Vorstands und der Spielkommission, die gesamten Aktivitäten der Juniorenabteilung.

10.3 Es liegt in der Kompetenz des Juko-Präsidenten, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wo- bei dem Vereinsvorstand das Einsprecherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

11. Die Rechnungsrevisoren

11.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

11.3 An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

11.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

12. Finanzen, Haftung

12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

12.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

12.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

12.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

12.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

12.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen,

13. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

13.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfordern das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

13.2 Für die Aufnahme eines nicht traktandierten Geschäftes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13.3 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

13.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme noch nicht schulentlassener Junioren.

14. Statutenänderungen

- 14.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 14.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 14.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens% der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden muss.
- 15.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei usw.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 3. September 2010 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Gewohnheiten und treten sofort in Kraft.
- 16.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.

Burgdorf, 3. September 2010 / 15. Oktober 2014

Sportclub Burgdorf



Der Präsident:


Serge Aeschbacher

Administration/Kommunikation:


André del Piero

Sportclub Burgdorf
Postfach
3401 Burgdorf

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 30.10.2014


Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst